

Öffentliche Bekanntmachung

Kreisstadt Heppenheim



Die nachfolgende Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 29.10.2022

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „In der Bärenhecke“ im Heppenheimer Ortsteil Erbach; hier: Beschlussfassung des Bebauungsplanentwurfes zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim hat in ihrer Sitzung am 06.10.2022 zunächst die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Vorentwurfsplanung behandelt und darüber beschlossen. Anschließend wurde der Bebauungsplan als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der gleichzeitigen Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Heppenheim (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB) dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung der bereits bebauten Grundstücke im Plangebiet mit der Zielsetzung einer dauerhaften Wohnnutzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich südlich der Straße „In der Bärenhecke“ im Heppenheimer Stadtteil Erbach. Der Planbereich umfasst konkret folgende Grundstücke:

- Gemarkung Erbach, Flur 2, Flurstücke Nr. 5, Nr. 6, Nr. 12 und Nr. 13
- Gemarkung Erbach, Flur 3, Flurstück Nr. 20 (teilweise)

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 0,87 ha. Die Abgrenzung des Plangebietes ist in der beigefügten Plandarstellung durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

Zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird die Entwurfsplanung zum Bebauungsplan „In der Bärenhecke“ im Stadtteil Erbach, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung einschließlich dem alle wesentlichen umweltbezogenen Informationen und Belange enthaltenden Umweltbericht sowie den in der Begründung genannten Anlagen (Anlage 1: Bestandsplan der Nutzungs- und Biotoptypen; Anlage 2: Entwicklungsplan der Nutzungs- und Biotoptypen; Anlage 3: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung; Anlage 4: Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)), mit den nach Einschätzung der Kreisstadt Heppenheim wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 14.11.2022 bis 16.12.2022

bei der Stadtverwaltung Heppenheim, Friedrichstraße 21 (Stadthaus) in 64646 Heppenheim, Fachbereich Bauen + Umwelt, 2. Obergeschoss, vor dem Zimmer 2.14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die allgemeinen Dienststunden des Fachbereiches Bauen + Umwelt sind:

Montag bis Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die entsprechenden Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan während des oben genannten Zeitraumes zusätzlich auch auf der Internetseite der Kreisstadt Heppenheim (Link: <https://www.heppenheim.de/stadtentwicklung/stadtplanung-und-bauen/bauleitplaene-in-aufstellung>) sowie in einer Cloud (Link: <https://magentacloud.de/s/gjwimEB7nDmSNQE>) im PDF-Format zur Einsicht bereitgehalten. Auf die Internetseite der Kreisstadt Heppenheim wird auch im Zentralen Internetportal für Bauleitplanungen in Hessen (Link: <https://bauleitplanung.hessen.de>) verwiesen.

Folgende DIN-Norm, die den Inhalt einer Festsetzung des Bebauungsplanes konkretisiert und hierdurch die Zulässigkeit eines Vorhabens planungsrechtlich beeinflusst, kann bei Bedarf ebenfalls beim Fachbereich Bauen + Umwelt der Stadtverwaltung Heppenheim, Friedrichstraße 21 (Stadthaus) in 64646 Heppenheim, 2. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden:

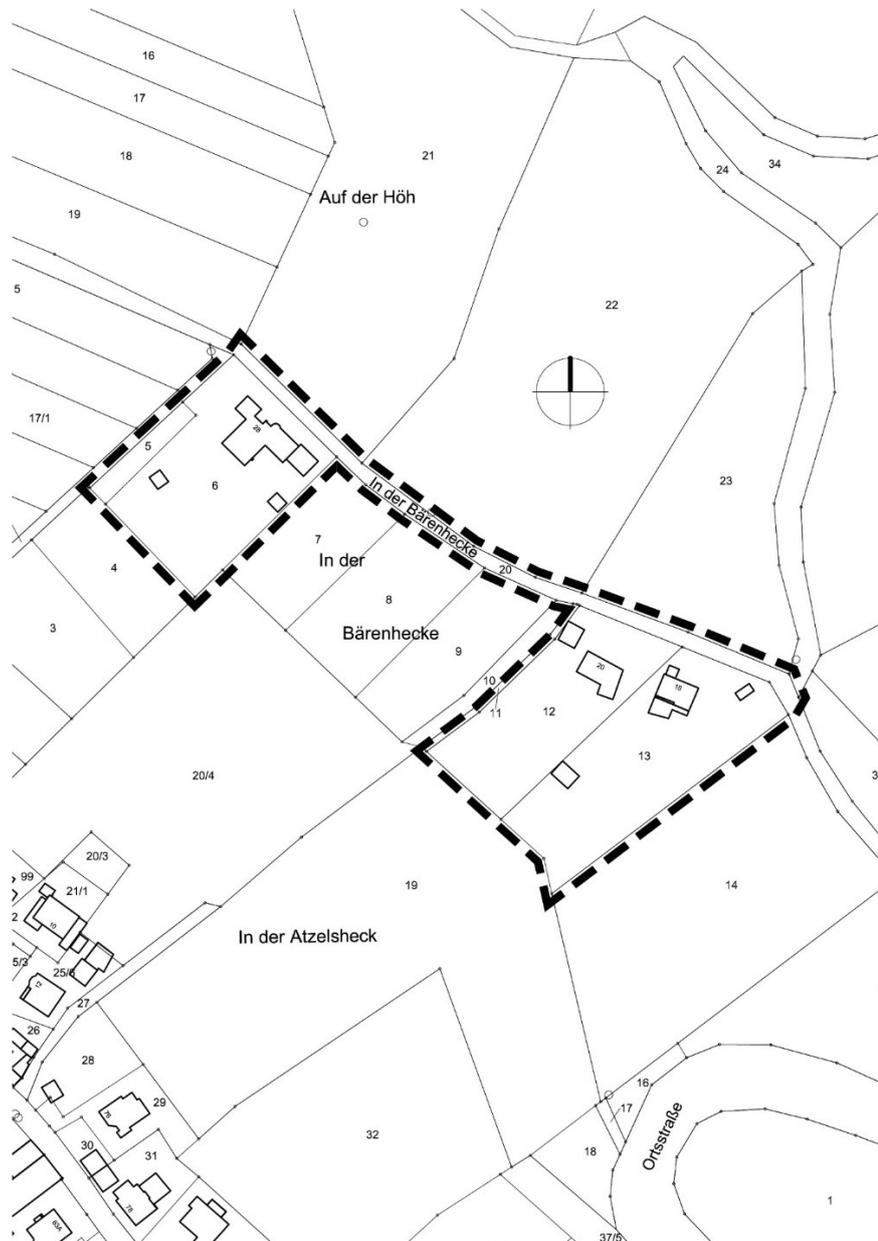
- DIN 18920:2014-07 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)

Die Öffentlichkeit wird im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung förmlich im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt und es wird die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben, wobei die Möglichkeit besteht, sich bei den Mitarbeitenden des Fachbereiches Bauen + Umwelt über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Stellungnahmen können während des oben genannten Zeitraumes elektronisch beim Fachbereich Bauen + Umwelt der Stadtverwaltung Heppenheim (E-Mail-Adresse: bauen@stadt.heppenheim.de) abgegeben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich beim Magistrat der Kreisstadt Heppenheim, Großer Markt 1 in 64646 Heppenheim, oder im Rahmen einer Einsichtnahme zur Niederschrift abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc. zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und Abs. 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den betroffenen Personen gegenüber genutzt. Weitere Informationen zum Datenschutz in der Bauleitplanung sind der Internetseite der Kreisstadt Heppenheim

(Link: <https://www.heppenheim.de/rathaus-politik/stadtverwaltung/datenschutzerklaerungen/datenschutz-bauen-umwelt>) zu entnehmen.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Kreisstadt Heppenheim deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „In der Bärenhecke“ im Heppenheimer Ortsteil Erbach (unmaßstäblich)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen mit den diesbezüglichen wesentlichen umweltbezogenen Inhalten sind verfügbar:

- Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB von Christina Nolden - Stadt- und Landschaftsplanung, Bensheim vom 16.08.2022 mit Anlagen (Anlage 1: Bestandsplan der Nutzungs- und Biotoptypen vom 12.07.2022; Anlage 2: Entwicklungsplan der Nutzungs- und Biotoptypen vom 12.07.2022; Anlage 3: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach Hessischer Kompensationsverordnung (KV) vom 12.07.2022):
 - Bestandserhebung, -beschreibung und -bewertung der Nutzungs- und Biotoptypen im Plangebiet mit diesbezüglichen Bestands- und Entwicklungsplänen
 - Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten
 - Prüfung der zu berücksichtigenden Fachgesetze und -pläne sowie der darin festgelegten Ziele hinsichtlich folgender Betroffenheiten: Regionalplan Südhessen 2010, vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan), verbindliche Bauleitplanungen (Bebauungspläne), Natura 2000-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, (Risiko-)Überschwemmungsgebiete, Trinkwasserschutzgebiete, Ökokonto- und Kompensationsflächen, gesetzlich geschützte Biotope sowie sonstige Schutzgebiete
 - Beschreibung der angewandten Untersuchungsmethoden und Erläuterungen zur Zusammenstellung der erforderlichen Informationen
 - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Bestandsaufnahme und Betrachtung des Umweltzustandes (Basisszenario) sowie der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und Betrachtung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich vorhabenbedingter Auswirkungen im Zusammenhang mit der Lage und naturräumlichen Einordnung des Bearbeitungsbereiches sowie den Schutzgütern Fläche, Boden (einschließlich Betrachtung der Altlastenbelange und der Maßnahmen zum Bodenschutz), Klima, Wasser (Grund- und Oberflächenwasser), Flora und Fauna (einschließlich Beschreibung der biologischen Vielfalt und der Maßnahmen zum Artenschutz), Landschaftsbild, Mensch, Gesundheit und Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter sowie den Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
 - Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
 - Betrachtung der Auswirkungen hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase, Abrissarbeiten, Abfälle, eingesetzte Techniken und Stoffe
 - Bewertung der Planung hinsichtlich der Verwendung erneuerbarer Energien und einer effizienten Energienutzung
 - Bewertung von Störfallrisiken
 - Betrachtung der Kumulation und Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern mit zusammenfassender Prognose zu den einzelnen Umweltbelangen
 - Prüfung und Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Biotope mit Hilfe einer tabellarischen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durch die Gegenüberstellung der Biotopwertigkeit der Flächen im Bestand auf Basis des Bestandsplanes und im Planzustand durch Zugrundelegung des Entwicklungsplanes sowie Erläuterung der Maßnahmen zum vollständigen naturschutzrechtlichen Ausgleich durch die Zuordnung vorlaufender Ersatzmaßnahmen aus den Ökokonten der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG)

- Erläuterungen zu den geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Vollzug des Bebauungsplanes (Monitoring)
- Zusammenfassung der Ergebnisse zur Umweltprüfung
- Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG von Dr. Jürgen Winkler - Büro für Umweltplanung, Rimbach vom 22.03.2022:
 - Erläuterungen zu den auf dem Bundesnaturschutzgesetz basierenden, rechtlichen Grundlagen für die Artenschutzprüfung
 - Beschreibung der Datengrundlagen auf Basis von Begehungen des Plangebietes
 - Ermittlung von anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren der Planung
 - Abschichtung zur Betrachtungsrelevanz der verschiedenen Arten bzw. Artengruppen; eine Betrachtungsrelevanz bestand demnach für Fledermäuse und Vögel sowie die Haselmaus als Einzelart
 - Wirkungsanalyse zur Bewertung, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabenbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist
 - Bewertung möglicher Beeinträchtigungen sowie differenzierte Ermittlung von Ersatzmaßnahmen - soweit erforderlich - für die einzelnen Artengruppen Fledermäuse und andere Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Tagfalter, Heuschrecken, xylobionte (holzbewohnende) Käfer, sonstige Tierarten sowie Pflanzenarten
 - Bewertung möglicher Beeinträchtigungen sowie differenzierte Ermittlung von Ersatzmaßnahmen - soweit erforderlich - für die betrachtungsrelevanten Artengruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Tagfalter und xylobionte Käfer im Hinblick auf die lediglich national geschützten Arten
 - Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch neun Vermeidungsmaßnahmen, fünf Maßnahmen, die durch aktive, vorgezogene Maßnahmen eine Verschlechterung der ökologischen Funktionen verhindern (sogenannte CEF-Maßnahmen), zwei Kompensationsmaßnahmen und drei sonstigen Maßnahmen; Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes von Populationen (sogenannte FCS-Maßnahmen) sind nicht notwendig
 - Empfehlung von vier weiteren, nicht zwingend erforderlichen Maßnahmen
 - Textliche und tabellarische Auflistung der Artenschutzmaßnahmen als Übersicht
 - Tabellarische Darstellung der Artenschutzmaßnahmen und ihrer zeitlichen Relevanz
 - Zusammenfassendes Fazit, wonach die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigen, dass bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen; der Planung wird daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt
 - Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung für die Teilgruppe Säugetiere (exklusive Fledermäuse; hier: Haselmaus), die Teilgruppe Fledermäuse (hier: Arten mit Bindung an Gebäude-Quartiere als Gruppenbetrachtung und Arten mit Bindung an Baumhöhlen-Quartiere als Gruppenbetrachtung)

sowie die Teilgruppe Vögel (hier: Dohle, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Goldammer, Haussperling, Mehlschwalbe, Stieglitz und Waldohreule)

- Kartierung der im Untersuchungsraum vorgefundenen Höhlenbäume, Nistkästen sowie Großnester und Horste

Folgende nach Einschätzung der Kreisstadt Heppenheim wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit den diesbezüglichen Themenbezügen und wesentlichen umweltbezogenen Inhalten liegen bereits vor:

- Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße - Bauaufsicht und Umwelt - Bauleitplanung (Bündelungsstelle), Heppenheim vom 03.09.2021:
 - Fachbereich Städtebau-, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht zu den Belangen von Bodenschutz, Landschaftsbild und Artenschutz: Zulässige Bodenversiegelung wird als sehr großzügig beurteilt; Festsetzungen zum Schutz des Landschaftsbildes werden angeregt; Bodenabstand bei Zäunen wird empfohlen, um den Wechsel von Kleinsäugern zu ermöglichen
 - Untere Naturschutzbehörde (UNB) zu den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes: Anregungen und Hinweise zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im Hinblick auf die Darstellung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, den Artenschutz (Erstellung artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Hinweisen zur Herleitung und Umsetzung notwendiger Maßnahmen) und die Eingriffsregelung (Erstellung von Bestands- und Entwicklungskarten, Erfassung des Bestandes, Darlegung der zu erwartenden Wirkungen/Beeinträchtigungen sowie Herleitung und Festlegung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen); Hinweise zur rechtlichen Sicherung von Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie zur entsprechenden Flächenverfügbarkeit; Hinweise zur Umsetzung und Dokumentationspflicht der Maßnahmen sowie zu deren Monitoring
 - Untere Wasserbehörde (UWB) zu den wasserrechtlichen und -wirtschaftlichen Belangen: Aus Sicht dieser Belange bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung; Hinweise auf das zu verwendende Bodenmaterial bei einem Bodenaustausch oder Auffüllungen zum Schutz von Boden und Grundwasser; Hinweise auf die Nutzung von Erdwärme, da sich der Planbereich in einem hydrogeologisch günstigen Gebiet befindet
 - Fachbereich Landwirtschaft zu den entsprechenden Belangen: Keine Bedenken gegen die Planung, da die Flächen schon bebaut sind und somit keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen sind; für Kompensationsmaßnahmen sollten keine landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht werden
 - Fachbereich Denkmalschutz zu den entsprechenden Belangen bzw. zum Schutzgut Kultur: Im Planbereich sind keine Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) bekannt; ob Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG bekannt oder zu erwarten sind, ist der Stellungnahme von hessenARCHÄOLOGIE zu entnehmen
 - Fachbereich Katastrophenschutz - Gefahrenabwehr zum Schutzgut Mensch: Anregungen und Hinweise zum baulichen Brandschutz (Ausführungen der Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken) und zum abwehrenden Brandschutz (angemessene Löschwassermenge)

- HessenForst - Forstamt Lampertheim vom 25.08.2021:
Schutzgut Wald und Mensch: Aus forstfiskalischer Sicht bestehen keine Bedenken, da Waldgrundeigentum des Landes Hessen nicht betroffen ist; die Sukzessionsfläche zwischen den Baugrundstücken ist vermutlich zumindest mittelfristig als Wald einzustufen, wodurch eine besondere Wald- und Baumverkehrssicherung notwendig wird; ansonsten bestehen keine forsthoheitlichen Bedenken
- Jagdclub St. Hubertus Bergstraße e.V., Heppenheim vom 09.08.2021:
Umwelt- und Naturschutz: Die Planung wird grundsätzlich problematisch gesehen, da das Gelände dem Außenbereich zuzurechnen ist; eine schleichende Ausweitung des Siedlungsbereiches ist auszuschließen; demgegenüber würde mit der Planung keine zusätzliche Versiegelung von Boden vorgesehen und somit ressourcenschonend Wohnraum bereitgestellt; Hinweis, dass mit der Planung ein erheblicher Verlust bejagbarer Fläche mit Auswirkungen auf etwaige Wildschäden einherginge
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Abteilung A: hessenARCHÄOLOGIE, Darmstadt vom 23.08.2021:
Bodendenkmalschutz und Bodendenkmalpflege bzw. Schutzgut Kultur: Es werden keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche zur Planung vorgebracht; die Belange der hessenARCHÄOLOGIE sind ausreichend berücksichtigt
- Private Stellungnahme vom 21.08.2021:
Umwelt- und Naturschutz: Mit der Planung ginge eine nicht unwesentliche Ausweitung und Verstärkung der Beeinträchtigung im Außenbereich einher; Konflikt zwischen Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Flächen wird gesehen
- Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat I 18 - Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Darmstadt vom 24.08.2021:
Schutzgut Mensch: Kein begründeter Verdacht, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist; sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung des Plangebietes liegen ebenfalls nicht vor, weshalb eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich ist
- Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen (Bündelungsstelle), Darmstadt vom 03.09.2021:
 - Abteilung Regionalplanung zu den Belangen der Raumordnung: Erläuterungen zu den Ausweisungen des Regionalplanes; zur Sicherung des Bestandes und gegen die dauerhafte Nutzung werden aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken vorgebracht; die Planung kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten
 - Obere Naturschutzbehörde (ONB) zu den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes: Es bestehen keine Bedenken
 - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt zum Grundwasserschutz: Hinweise zum Umgang mit Niederschlagswasser (Verwertung und Versickerung)
 - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt zum Bodenschutz: Hinsichtlich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich aus der Altflächendatei „ALTIS“ des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) für den Planbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädlichen Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden; aus Sicht des

vorsorgenden Bodenschutzes ist nicht mit zukünftigen schädlichen Bodenveränderungen durch bauliche Aktivitäten zu rechnen, sodass keine Bedenken gegen die Planung bestehen

- Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt zu den Belangen von Grundwasserschutz, Oberflächengewässer und Immissionsschutz: Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung
 - Bergbehörde zum Schutzgut Mensch: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen; es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung; es besteht kein Gefährdungspotenzial aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten, da im Plangebiet bisher kein Bergbau umgegangen ist; dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen
- Stadtbrandinspektor Heppenheim vom 19.08.2021:
Schutzgut Mensch: Es bestehen keine Einwände, wobei eine ausreichende Löschwasserversorgung gesichert werden muss (über Löschwasserleitung oder ergänzende Löschwasserzisterne)

Die Kreisstadt Heppenheim hat die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB auf die SCHWEIGER + SCHOLZ Ingenieurpartnerschaft mbB in Bensheim übertragen. Das Ingenieurbüro fungiert hierbei als Verwaltungshelfer ohne Entscheidungsbefugnis.

Heppenheim, den 03.11.2022

Rainer Burelbach
Bürgermeister